

§ 6 TAG Feste Bezüge

TAG - Theaterarbeitsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 6.

Unter festen Bezügen eines Mitgliedes werden das Gehalt (Gage) und das vereinbarte Spielgeld (§ 8) verstanden.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at